

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Oktober 1955

Nummer 129

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 13. 7. 1955, Bereinigung der Vorschriften für den öffentlichen Dienst; hier: Gebiet des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) vom 11. 5. 1951 — BGBl. I S. 291. S. 1917.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. — C. Innenminister.

Gem. RdErl. 20. 9. 1955, Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955, S. 1921.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Berichtigung. S. 1932.

1955 S. 1917
s. a.
1955 S. 2267/68

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Bereinigung

**der Vorschriften für den öffentlichen Dienst;
hier: Gebiet des Gesetzes zur Regelung der
Wiedergutmachung nationalsozialistischen Un-
rechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes
(BWGöD) vom 11. 5. 1951 — BGBl. I S. 291**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 7. 1955 —
II A 1/28.15 — 626 — 55

Dieser Bereinigungserlaß erfaßt die Vorschriften auf dem Gebiet des BWGöD.

Die in Zukunft noch anzuwendenden 34 geltenden Erlasse sind in Abschnitt A, die nicht mehr anzuwendenden 14 aufgehobenen, gegenstandslos gewordenen oder überholten Erlasse in Abschnitt B zusammengefaßt worden.

Der Erlaß berücksichtigt die Vorschriften, die bis zum 30. 4. 1955 erlassen worden waren (Stichtag).

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1141).

An alle Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Abschnitt A:

Geltende Erlasse:

1. RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1951 (MBI. NW. S. 1086)
betr. Dienstzeitverlängerung bei Wiedergutmachungsbeamten.
2. Erl. d. Innenministers v. 15. 9. 1951 (MBI. NW. S. 1189)
betr. Bearbeitung der Anträge nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nat. soz. Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes v. 11. 5. 1951 (BGBl. I. S. 291) im Lande Nordrhein-Westfalen auf Grund des Beschlusses der Landesregierung v. 11. 9. 1951.
3. RdErl. d. Innenministers v. 10. 1. 1952 (n. v. — II B 2/25.64—3384/51—)
betr. Wiedergutmachung nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nat. soz. Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes v. 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 291).

4. Richtl. d. Innenministers des Landes NW zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nat. soz. Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes v. 11. 5. 1951 — BGBl. I S. 291 — für den Bereich der inneren Verwaltung v. 31. 1. 1952 (MBI. NW. S. 169) nebst Anlagen 1 bis 3 u. 6 bis 13.
5. RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1952 (n. v. — II B 2/25.64)
betr. Durchführung des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nat. soz. Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes v. 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 291).
6. RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1952 (n. v. — II B 2/25.64)
betr. Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nat. soz. Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes v. 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 291); hier: Prüfung und Feststellung der Rechtsstellung der Wiedergutmachungsberechtigten.
7. RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1952 — (MBI. NW. S. 494)
betr. Regelung zum Gesetz über die Wiedergutmachung der im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes v. 18. 3. 1952 (BGBl. I S. 137).
8. RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1952 (n. v. — II B 2/25.64 — 731/52)
betr. 20%ige Erhöhung des Grundgehaltsanteils der Versorgungsbezüge von Wiedergutmachungsberechtigten.
9. RdErl. d. Innenministers v. 20. 5. 1952 (n. v. — II B 2/25.64—828/52)
betr. Bezeichnung der Wiedergutmachungsgesetze für den öffentlichen Dienst.
10. RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1952 (n. v. — II B 2/25.64 — 1165/52)
betr. Wiedergutmachung nach dem Bundesgesetz v. 11. 5. 1951; hier: Zuständigkeit der Bundesanstalt für die ehem. Bediensteten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
11. RdErl. d. Innenministers v. 7. 10. 1952 (n. v. — II B 2/25.64 — 1402/52)
betr. Wiedergutmachung nach den Bestimmungen des BWGöD; hier: Zeitliche Abgrenzung der bei der Wiedergutmachung zu berücksichtigenden Schädigungen.
12. RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1952 (n. v. — II B 2/25.64—1612/52)
betr. Wiedergutmachung nat. soz. Unrechts nach dem Bundesgesetz vom 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 291); hier: Vorlage der abschließenden Berichte.

13. RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1952 (n. v. — II B 2/25.64—1542/52)
betr. Wiedergutmachungspflicht (Passivlegitimation) nach § 22 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nat. soz. Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. 5. 1951 — BGBl. I S. 291 — (BWGöD); hier: Wiedergutmachungspflicht nach § 22 Abs. 3 a.a.O.
14. Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 22. 1. 1953 (MBI. NW. S. 312)
betr. Wiedergutmachung nach dem Bundesgesetz v. 11. 5. 1951; hier: Transfer von Pensionen und Renten zugunsten von im Ausland ansässigen wiedergutmachungsberechtigten Personen.
15. RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1953 (n. v. — II B 2/25.64—176/53 —)
betr. Wiedergutmachung nach dem Bundesgesetz v. 11. 5. 1951; hier: Angehörige der Rundfunkanstalten.
16. RdErl. d. Innenministers v. 28. 2. 1953 (n. v. — II B 2/25.64 — 154/53 —)
betr. Wiedergutmachung nach dem Bundesgesetz v. 11. 5. 1951 für Angehörige des öffentl. Dienstes, die im Saargebiet wohnen.
17. RdErl. d. Innenministers v. 10. 3. 1953 (MBI. NW. S. 435)
betr. Pensionsregelung aus Wiedergutmachungsentscheidungen.
18. RdErl. d. Innenministers v. 16. 5. 1953 (n. v. — II B 2/25.64 — 365/53 —)
betr. Wiedergutmachung nach dem Bundesgesetz v. 11. 5. 1951; hier: § 9 Abs. 2 BWGöD (Nachholung von Prüfungen).
19. RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1953 (n. v. — II B 2/25.64 — Br. 6/53 —)
betr. Zulassung einer Ausnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 BWGöD (Ausl.) für den Staat Israel.
20. RdErl. d. Innenministers v. 18. 6. 1953 (n. v. — II B 2/25.64 — Som. 2/53 —)
betr. Auslegung des Begriffs „aktive Bekämpfung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 BWGöD“.
21. RdErl. d. Innenministers v. 14. 7. 1953 (n. v. — II B 2/25.64 — 421/53 —)
betr. Berechnung der Versorgungsbezüge für wiedergutmachungsberechtigte Alt-Versorgungsempfänger.
22. RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1953 (n. v. — II B 2/25.64 — 640/53 —)
betr. Wiedergutmachung nach dem Bundesgesetz v. 11. 5. 1951; hier: Nachholung von Höhergruppierungen bei geschädigten Angestellten.
23. RdErl. d. Innenministers v. 28. 10. 1953 (n. v. — II B 2/25.65 — 774/53 —)
betr. Wiedergutmachung nach dem Bundesgesetz v. 11. 5. 1951.
24. RdErl. d. Innenministers v. 27. 1. 1954 (n. v. — II B 2/25.65 — 130/54 —)
betr. Rechtsprechung zu § 8 des Bundeswiedergutmachungsgesetzes v. 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 291);
a) Ausnahmsweise Wiedergutmachung bei Doppelmitgliedschaften,
b) Beförderungen in der NSDAP oder ihrer Gliederungen, die ehrenhalber ausgesprochen worden sind.
25. RdErl. d. Innenministers v. 26. 3. 1954 (n. v. — II B 2/25.64 — 342/54 —)
betr. Wiedergutmachung für Angehörige des öffentl. Dienstes; hier: „Verspätete Beförderungen“.
26. RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1954 (n. v. — II C 3/25.64 — 537/54 —)
betr. Wiedergutmachung für Angehörige des öffentl. Dienstes; hier: Altersgrenze der Polizeivollzugsbeamten.
27. RdErl. d. Innenministers v. 19. 5. 1954 (n. v. — II C 3/25.65 Me. 18/54 —)
betr. Wiedergutmachung nach dem Bundesgesetz v. 11. 5. 1951; hier: Vordatierung verzögerter Beförderungen (§ 5 BWGöD).
28. RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1954 (n. v. — II C 3/25.65 Me. 18/54 —)
betr. Wiedergutmachung nach dem Bundesgesetz v. 11. 5. 1951; hier: Vordatierung verzögerter Beförderungen (§ 5 BWGöD).
29. RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1954 (n. v. — II C 3/25.64 — 731/54 —)
betr. Wiedergutmachung nach dem Bundesgesetz v. 11. 5. 1951; hier: Gleichstellung nach § 3 BWGöD in den Fassungen v. 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 291) u. v. 19. 8. 1953 (BGBl. I S. 994).
30. RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1954 (n. v. — II C 3/25.65 Le. 3/54 —)
betr. Wiedergutmachung nach dem Bundesgesetz v. 11. 5. 1951; hier: Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts Düsseldorf zu den Fragen
1. Aufnahme eines Verwaltungsverfahren wegen Wiedergutmachung durch die Erben des nach Klageerhebung verstorbenen Klägers,
2. Berücksichtigung von günstigeren Beförderungsmöglichkeiten, die einem Geschädigten durch die Schädigung eröffnet werden.
31. RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1954 (n. v. — II C 3/25.65 — 850/54 —)
betr. Wiedergutmachung von Zeitbeamten nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nat. soz. Unrechts für Angehörige des öffentl. Dienstes v. 11. 5. 1951; hier: Anwendung der Verordnungen über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände v. 11. 10. 1939 (RGBl. I S. 2019) in der Fassung der Verordnungen v. 15. 1. 1941 (RGBl. I S. 32) und v. 17. 2. 1943 (RGBl. I S. 100).
32. RdErl. d. Innenministers v. 6. 9. 1954 (n. v. — II C 3/25.64 — 776/53 —)
betr. Wiedergutmachung nach dem Bundesgesetz v. 11. 5. 1951; hier: Aufbewahrung der Wiedergutmachungsakten.
33. RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1954 (MBI. NW. S. 2210)
betr. Wiedergutmachung; hier: Nachprüfung von Wiedergutmachungsanträgen auf Grund des BWGöD v. 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 291).
34. RdErl. d. Innenministers v. 2. 3. 1955 (n. v. — II C 3/25.64 — 59/55 —)
betr. Wiedergutmachung nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nat. soz. Unrechts für Angehörige des öffentl. Dienstes (BWGöD) — BGBl. I S. 291 — in der Fassung des Gesetzes v. 19. 8. 1953 (BGBl. I S. 994) sowie auf Grund des Gesetzes für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes v. 18. 3. 1952 (BGBl. I S. 137).

Abschnitt B:

Aufgehobene, gegenstandslos gewordene und überholte Erlasse:

1. Erl. d. OP d. Nord-Rheinprov. v. 2. 8. 1945 (Mitt.u.VOB. S. 10)
betr. Wiedereinstellung von Beamten.
2. Erl. d. OP d. Nord-Rheinprov. v. 19. 10. 1945 (Grundsätze, 3. Ausg., Anl. 20)
betr. Wiedergutmachung von Beamten.
3. Erl. d. OP d. Nord-Rheinprov. v. 10. 4. 1946 (Grundsätze, 3. Ausg., Anl. 21)
betr. Wiedergutmachung an den während des Nazi-regimes aus politischen oder rassischen Gründen entlassenen oder in den Ruhestand versetzten Beamten.
4. Erl. d. Innenministers v. 25. 9. 1946 (Grundsätze, 3. Ausg., Anl. 23)
betr. Beförderung von Beamten im Wege der Wiedergutmachung.
5. Erl. d. Innenministers v. 14. 11. 1946 (Grundsätze, 3. Ausg., Anl. 22)
betr. Wiedergutmachung an den während des Nazi-regimes aus politischen oder rassischen Gründen entlassenen Angestellten und Lohnempfängern.

6. Erl. d. Innenministers v. 7. 12. 1946 (Grundsätze, 3. Ausg., Anl. 24)
betr. Sonderprüfungsverfahren für Beamte und Beamtenanwärter, die politisch verfolgt waren oder sonst geschädigt sind.
7. Erl. d. Innenministers v. 10. 4. 1947 (Grundsätze, 3. Ausg., Anl. 25)
betr. Pensionierung nach § 6.
8. Erl. d. Innenministers v. 31. 12. 1947 (Grundsätze, 3. Ausg., Anl. 26)
betr. Wiedergutmachung an den während des Nazi-regimes aus politischen oder rassischen Gründen entlassenen oder in den Ruhestand versetzten Beamten.
9. Erl. d. Innenministers v. 31. 12. 1947 (Grundsätze, 3. Ausg., Anl. 27)
betr. Wiedergutmachung an den während des Nazi-regimes aus politischen oder rassischen Gründen entlassenen Angestellten und Lohnempfängern.
10. RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1948 (MBI. NW. S. 5)
betr. Wiedergutmachung an den während des Nazi-regimes aus politischen oder rassischen Gründen entlassenen Angestellten und Lohnempfängern.
11. RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1948 (MBI. NW. S. 6)
betr. Wiedergutmachung an den während des Nazi-regimes aus politischen oder rassischen Gründen entlassenen oder in den Ruhestand versetzten Beamten.
12. RdErl. d. Innenministers v. 11. 2. 1950 (MBI. NW. S. 129)
betr. Wiedergutmachung an den während des Nazi-regimes aus politischen oder rassischen Gründen entlassenen oder in den Ruhestand versetzten Beamten.
13. RdErl. d. Innenministers v. 22. 10. 1951 (MBI. NW. S. 181 [Anl. 4])
betr. Durchführung des Wiedergutmachungsgesetzes für den öffentlichen Dienst bei Angehörigen der früheren Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
14. RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1951 (MBI. NW. S. 181 [Anl. 5])
betr. Durchführung des Wiedergutmachungsgesetzes für den öffentlichen Dienst bei Angehörigen der früheren Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
- MBI. NW. 1955 S. 1917.

1955 S. 1921
geänd.
1955 S. 2143

D. Finanzminister

C. Innenminister

Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 5723/IV/55
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15 635/55
v. 20. 9. 1955

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag über die

zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
vom 31. Juli 1955

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits
wird zur Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Unter den Tarifvertrag fallen somit zum Beispiel nicht:

- a) Arbeiter in forstwirtschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben, deren Arbeitsverhältnisse nach einem Tarifvertrag für staatliche Forstarbeiter geregelt sind,
 - b) Arbeiter in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben, auf deren Arbeitsverhältnisse die Tarifordnung B bzw. der Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLMT) oder künftig der Manteltarifvertrag für Arbeiter und die dazu ergehenden Sonderregelungen keine Anwendung finden,
 - c) Fleischbeschauer und Trichinenschauer, die gegen Gebühren tätig sind,
 - d) Arbeiter des Landes Berlin,
 - e) von Berlin beschäftigte Angestellte der Landespostdirektion Berlin, der Staatlichen Porzellan-Manufaktur, der Zoll- und Verbrauchssteuerabteilung und der Sondervermögensverwaltung des Landesfinanzamtes und der diesen nachgeordneten Dienststellen im Bereich der Senatsverwaltung für Finanzen.
- (2) Der Tarifvertrag gilt nicht für das Land Hamburg.
- (3) Der Tarifvertrag gilt ferner nicht für die Angestellten des Landes Berlin, die
- a) der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) vom 21. 4. 1955 unterliegen, es sei denn, daß sie bis zum 31. März 1945 oder später bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder-Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versichert waren und ihre Beitragsanteile nicht zurückerhalten haben oder daß sie bei den in der Anlage bezeichneten Verwaltungen und Einrichtungen des Landes Berlin beschäftigt werden;
 - b) im Bereich der Berliner Verkehrsbetriebe beschäftigt werden.
- (4) Der Tarifvertrag gilt ferner nicht für
- a) nach § 139 AVAVG mit Notstandsarbeiten Beschäftigte sowie Pflicht- und Fürsorgearbeiter (§ 19 d. Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 — RGBI. I S. 100 —),
 - b) Arbeitnehmer in Betrieben, die ihrer wirtschaftlichen Struktur nach Aufgaben erfüllen oder Zwecken dienen, die üblicherweise nicht als öffentliche Aufgaben oder Zwecke angesehen werden, insbesondere in Bergbaubetrieben, Salinen, Steinbrüchen, Ziegeleien, Porzellanmanufakturen, Brauereien, Molkereien, Hotels und Gaststätten, auf deren Arbeitsverhältnisse die Tarifordnung A oder die Tarifordnung B bzw. der Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLMT) oder künftig die Manteltarifverträge für Angestellte oder Arbeiter und die dazu ergehenden Sonderregelungen keine Anwendung finden,
 - c) Arbeiter in den staatlichen Betrieben für die Erschließung der rechts- und linksemsischen und der Stadeschen Moore,
 - d) Arbeiter der Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung, für die als Versicherungsträger der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung die Bundesbahnversicherungsanstalt Abt. B bestimmt ist.

Abschnitt II

Zusatzversicherung

§ 2

Zusätzliche Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

(1) Die Arbeitnehmer sind bei der VBL nach Maßgabe der Satzung und ihrer Ausführungsbestimmungen zu versichern (Pflichtversicherung), wenn sie

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) jährlich mindestens 1200 Stunden beschäftigt sind.

*) § 1 Abs. (4) c tritt mit dem Inkrafttreten des Mantel- (Rahmen-) Tarifvertrages für Arbeiter der Länder außer Kraft.

(2) Die Überschreitung des 45. Lebensjahres (§ 22 Abs. 1 der Satzung der VBL) bleibt unberücksichtigt.

§ 3

Ausnahmen

(1) Von der Versicherung bei der VBL sind ausgenommen Arbeitnehmer, wenn sie

- a) von Anfang an auf eine kalendermäßige bestimmte Zeit von nicht mehr als 6 Monaten oder zur Erledigung einer einmalig auszuführenden bestimmten Arbeit, deren Erledigung voraussichtlich nicht länger als 6 Monate dauert, eingestellt werden. Wird ein Arbeitnehmer, der nach Satz 1 zunächst nicht versicherungspflichtig ist, auf unbestimmte Zeit weiterbeschäftigt, so tritt Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt ein, von dem an das Arbeitsverhältnis verlängert wird. Wird ein Arbeitnehmer, der nach Satz 1 zunächst nicht versicherungspflichtig ist, bei demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt oder dauert die Erledigung der einmalig auszuführenden bestimmten Arbeit länger als 6 Monate, so tritt Versicherungspflicht nach Ablauf von 6 Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses ein. Vollendet ein Arbeitnehmer, der nach Satz 2 oder 3 versicherungspflichtig wird, in der Zeit zwischen dem Beginn des Arbeitsverhältnisses und dem Eintritt der Versicherungspflicht das 45. Lebensjahr, so kann sich der Arbeitnehmer für diese Zeit nach § 29 der Satzung der VBL freiwillig versichern; der Arbeitgeber trägt zwei Drittel des Versicherungsbeitrages.

Diese Ausnahme von der Versicherungspflicht gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer schon früher bei der VBL freiwillig versichert oder pflichtversichert war und eine Anwartschaft aus dieser Versicherung noch erhalten ist.

Die Versicherungspflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Arbeitsverhältnis vorübergehend unterbrochen wird, wie z. B. bei Gärtnern während der kalten, bei Heizern während der warmen Zeit des Jahres.

- b) in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

Unter diese Ausnahmen fallen nicht Arbeitnehmer,

1. die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten nicht versicherungspflichtig sind,
 2. die nach den §§ 1236, 1237 oder 1238 RVO, §§ 13, 14 oder 15 AVG oder beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 1 Abs. 3 AVG wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. nach den entsprechenden Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. 3. 1945 (RGBl. I S. 41) oder nach den §§ 19 oder 20 des Rentenversicherungsüberleitungsgesetzes vom 10. Juli 1952 (GVBl. für Berlin S. 588) nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind und nicht unter Buchst. c fallen. Sie können aber einen Antrag auf Befreiung von der Pflichtversicherung stellen.
- c) beim erstmaligen Eintritt in die zusatzversicherungspflichtige Beschäftigung bereits Invalidenrente oder Ruhegeld wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit beziehen oder das 65. Lebensjahr vollendet haben; diese Ausnahme entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Invalidenrente oder das Ruhegeld wegen Wegfalls der Invalidität oder Berufsunfähigkeit entzogen wird,
- d) einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag oder einen entsprechenden Versorgungsbezug nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mindestens im Betrage des Mindestsatzes des Beamtenruhegehalts haben,

Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. d:

Hierunter fallen nicht die Empfänger von Witwen- und Waisengeld.

- e) zur Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung berechtigt sind und sich innerhalb zweier Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses

gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich für diese Weiterversicherung erklären. In diesem Falle trägt der Arbeitgeber zwei Drittel des Beitrages, den der Arbeitnehmer vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an für die knappschaftliche Weiterversicherung entrichtet, höchstens jedoch den Betrag, den er bei einer Versicherung des Arbeitnehmers bei der VBL aufzuwenden hätte,

- f) in der Rentenversicherung der Angestellten nach § 6 Abs. 1 Buchst. a überversichert (höherversichert) bleiben,
- g) Inhaber eines Versorgungsstocks sind, der nach § 6 Abs. (1) Buchst. b weitergeführt wird,
- h) auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Versorgungseinrichtung angehören müssen (Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen oder der Deutschen Kulturorchester, Bundesbahnversicherungsanstalt Abt. B, Ruhelohnkasse der Staatsarbeiter Bremen oder dgl.).
- (2) Von der Versicherung bei der VBL sind ferner Arbeitnehmer ausgenommen, denen Anwartschaft auf Ruhegeld, Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung nach
- a) der Ruhelohnordnung für Arbeiter des Württembergischen Staates vom 1. 8. 1931 (Amtsblatt des Württembergischen Finanzministeriums S. 229),
- b) der Ruhelohnordnung für Arbeiter der Württembergischen Staatsforstverwaltung vom 1. 8. 1931 (Amtsblatt des Württembergischen Finanzministeriums S. 236),
- c) dem Gesetz betreffend die Ansprüche der in Betrieben des Staates und der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Angestellten auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente vom 25. 12. 1912 (Bremisches Gesetzblatt S. 291),
- d) der Rentenzuschußordnung für Arbeiter des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 17. 12. 1928,
- e) der Rentenzuschußordnung für Angestellte (I) des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 25. 8. 1929,
- f) der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 (Hess. Reg.Bl. 1930 S. 11),
- g) den Bestimmungen über Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung der im Rheinischen Provinzialdienst beschäftigten Arbeiter und Angestellten vom 9. 1. 1929,
- h) den Grundsätzen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 14. 5. 1924,
- i) den Grundsätzen über die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung der im Dienste der Provinz Hannover stehenden Straßenwärter vom 11. 4. 1929 in der Fassung des Beschlusses des Provinzialausschusses vom 18. 12. 1931,
- k) den Richtlinien über die Gewährung von Rentenzuschüssen an die Straßenwärter und ständigen Straßenarbeiter der staatl. Straßenbauverwaltung und der Straßenbauverwaltung der Kreisgemeindeverbände im Lande Braunschweig sowie an ihre Hinterbliebenen vom 11. 4. 1932 in der Fassung vom 18. 3. 1940,
- l) der Ruhelohnordnung für die im Dienste des Freistaates Schaumburg-Lippe stehenden Wegewärter, ständig beschäftigten Wegearbeiter und Weghilfsarbeiter vom 28. 6. 1930 in der Fassung vom 25. 9. 1931,
- m) der Ruhelohnordnung für die Wegewärter der Provinzialverwaltung in Schleswig-Holstein vom 1. 4. 1923,
- n) dem Lübeckischen Angestellten-Versorgungsgesetz vom 30. 1. 1926 (Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen S. 15) in der Fassung der Nachträge vom 2. 5. 1928 (Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 1928 S. 204) und vom 5. 6. 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Freien und Hansestadt Lübeck 1929 S. 77),
- o) der Nr. 8 der Besonderen Dienstordnung des Oberpräsidenten — Verwaltung des Provinzialverbandes Schleswig-Holstein — zur ATO, TO.A und Kr.T gewährleistet ist.

§ 4

Beiträge und Verdienstbescheinigungen

(1) Der Anteil des Arbeitgebers an den Beiträgen der Pflichtversicherung beträgt zwei Drittel, der Anteil des Arbeitnehmers ein Drittel. § 28 der Satzung der VBL bleibt unberührt.

(2) Für die Beiträge nach Absatz (1) gilt die jeweilige Beitragstabelle der Ausführungsbestimmungen zu § 27 Abs. 2 und 4 der Satzung der VBL.

(3) Die Beiträge werden als Wochen- oder Monatsbeiträge von dem Arbeitsentgelt erhoben. Als Arbeitsentgelt ist der Betrag zugrunde zu legen, von dem die Beiträge des Arbeitnehmers zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten zu berechnen sind oder zu berechnen wären, wenn der Arbeitnehmer Beiträge zu einer dieser Versicherungen zu entrichten hätte (§ 160 RVO), höchstens aber der Betrag von 420 DM wöchentlich oder 1820 DM monatlich. Als Arbeitsentgelt gelten auch Dienstbezüge oder Krankenbezüge (Krankenzuschüsse und Krankengeldzuschüsse), die der Arbeitgeber bei Krankheit oder Unfall oder nach § 12 des Mutterschutzgesetzes vom 24. 1. 1952 (BGBl. I S. 69) gewährt. Der Beitrag des Arbeitgebers bleibt für die Beitragsberechnung außer Betracht. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Beitragsanteil des Arbeitnehmers vom Arbeitsentgelt einzubehalten, und verpflichtet, ihn zusammen mit dem Anteil des Arbeitgebers an die VBL abzuführen.

(4) Eine unrichtige Beitragsbemessung (Berechnung und Einbehaltung der Beiträge) ist bei der nächsten Lohn- (Gehalts-) Abrechnung nach Feststellung des Fehlers auszugleichen.

(5) Der Arbeitgeber fertigt nach Ablauf des Kalenderjahres sowie beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis eine Verdienstbescheinigung mit zwei Durchschriften für jeden bei der VBL pflichtversicherten Arbeitnehmer nach dem jeweiligen Formblatt der VBL an. Die Erstschrift erhält die VBL, die erste Durchschrift der Arbeitnehmer, die zweite Durchschrift bleibt bei der Dienststelle.

(6) Eine auf den Beitragsanteil des Arbeitgebers entfallende Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber.

(7) Macht ein erkrankter Arbeitnehmer, der kein Arbeitsentgelt (Absatz 3) mehr erhält, von der Möglichkeit des § 27 Abs. (6) der Satzung der VBL Gebrauch, so trägt der Arbeitgeber längstens für die Dauer des Arbeitsverhältnisses den Beitrag der niedrigsten Beitragsklasse.

§ 5

Nachversicherung

(1) Sind für Arbeitnehmer, die nach dem § 1234, § 1235 Nr. 1 RVO oder nach dem § 11, § 12 Nr. 1 AVG bzw. nach § 1226 Ziff. 1 RVO oder nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1 AVG in Verbindung mit § 169 oder § 172 Ziff. 1 RVO in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. 3. 1945 (RGBl. I S. 41) versicherungsfrei waren, auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen Versicherungsbeiträge nachzuentrichten, so sind die entsprechenden Beiträge zur VBL in voller Höhe von der letzten Dienststelle des jeweiligen Arbeitgebers nachzuentrichten, soweit die übrigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht bei der VBL (ZRL) gegeben waren.

(2) Die Nachentrichtung unterbleibt für Zeiträume, die im Beamtenverhältnis zurückgelegt worden sind, oder wenn das Ausscheiden des Arbeitnehmers von ihm selbst verschuldet ist oder er selbst gekündigt hat.

(3) Wird die Nachentrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgeschoben, so ist auch die Nachversicherung bei der VBL bis zu dem Zeitpunkt der Entrichtung der gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge zurückzustellen.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) Die beim Inkrafttreten des Tarifvertrages im Dienst stehenden Arbeitnehmer,

a) die in der Überversicherung (Höhrversicherung) der Rentenversicherung der Angestellten versichert sind (Hinweis auf Abschn. 2 der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung — Anlage D der Nr. 2 ADO zu § 16 ATO — und Abschn. A der GDO vom

30. 4. 1938, RBBl. S. 140, in Verbindung mit dem Gesetz über die Höhrversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 14. 3. 1951 (BGBl. I S. 188), bleiben in der Überversicherung (Höhrversicherung),

b) für die ein Versorgungsstock gemäß § 2 des Tarifvertrages vom 10. 6. 1952 besteht, an dessen Beiträgen der Arbeitgeber im Zeitpunkt des Inkrafttretens beteiligt ist, führen diesen nach den bisherigen Bestimmungen weiter und bleiben von der Versicherungspflicht bei der VBL ausgenommen, solange sie wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze angestelltenversicherungsfrei sind,

c) die bisher von der Versicherungspflicht bei der VBL befreit sind, bleiben auch weiterhin befreit.

(2) Angestellten, die auf Grund des Tarifvertrages über eine ergänzende Regelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Länder vom 10. 6. 1952 aus der Überversicherung (Höhrversicherung) in der Rentenversicherung der Angestellten in die zusätzliche Versicherung bei der VBL übergetreten sind und bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten bei der VBL noch nicht erfüllt haben, wird — wenn die Leistung der VBL geringer ist als der Betrag, um den sich die Rente aus der Überversicherung bei Verbleiben des Angestellten in der Überversicherung gesteigert hätte — der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Steigerungsbetrag und der Leistung der VBL als Ausgleich durch die VBL gewährt. Die Ausgleichsbeträge werden der VBL durch den Arbeitgeber ersetzt.

Das gleiche gilt für Leistungen der VBL an die Hinterbliebenen eines Angestellten.

(3) Für die beim Inkrafttreten des Tarifvertrages im Dienst stehenden Arbeitnehmer, die Anwartschaft auf eine laufende Unterstützung aus Mitteln des Reichs hatten und vor dem 2. 8. 1914 bzw. 26. 10. 1920 bei der ehemaligen Heeres- oder Marineverwaltung bzw. 1. 7. 1921 bei der neuen Marine oder der Reichswehr (Heer) beschäftigt waren, leistet der Arbeitgeber unter den Voraussetzungen, unter denen er bisher den Beitragsanteil des Arbeitnehmers übernommen hat, auch künftig den Arbeitnehmeranteil (Hinweis auf Nrn. 10 bis 14 der GDO vom 30. 4. 1938, RBBl. S. 140, in der Fassung vom 7. 12. 1942, RBBl. S. 230 — Nr. 4129 — und Nr. 23 der Ausführungsanweisung dazu vom 25. 9. 1939, RBBl. S. 261, in der Fassung vom 7. 12. 1942, RBBl. S. 229 — Nr. 4128 —).

Abschnitt III

Lehrlinge und Anlernlinge

§ 7

Die Abschn. I und II gelten entsprechend für Lehrlinge und Anlernlinge, deren Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) durch Tarifverträge zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages bestimmt werden.

Abschnitt IV

Selbstversicherung und freiwillige Weiterversicherung der Angestellten

§ 8

Auflage zur Selbstversicherung oder freiwilligen Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung

(1) Den bei der VBL pflichtversicherten Angestellten, die wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze angestelltenversicherungsfrei sind, aber die Möglichkeit der Selbstversicherung oder freiwilligen Weiterversicherung haben, wird die Auflage gemacht, sich — unbeschadet der Pflicht zur Versicherung bei der VBL — nach § 21 AVG oder § 1 Abs. 6 AVG in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) für jeden Kalendermonat der Beschäftigung freiwillig zu versichern.

(2) Wird nachgewiesen, daß die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt und die Anwartschaft noch erhalten ist, so sind auf schriftlichen Antrag des Angestellten an Stelle von 12 Rentenversicherungsbeiträgen für das Kalenderjahr je 6 Rentenversicherungsbeiträge nach dem AVG und 6 Höhrversicherungsbeiträge nach dem Gesetz

über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 188) zu entrichten, sofern bei Entrichtung von jährlich 6 Rentenversicherungsbeiträgen nach dem AVG die Wartezeit für das Altersruhegeld (180 Beitragsmonate) bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt werden kann.

(3) Der Arbeitgeber trägt auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses die Hälfte des Versicherungsbeitrages, der der höchsten Pflichtversicherungsbeitragsklasse entspricht. Der von dem Angestellten zu tragende Teil des Versicherungsbeitrages wird von den Dienstbezügen des Angestellten einbehalten und zusammen mit dem Beitragsanteil des Arbeitgebers im Markenklebverfahren entrichtet.

Protokollnotiz zu § 8:

Früheren Angestellten des Bundes, denen beim Inkrafttreten des Tarifvertrages auf Grund der Protokollnotiz zu § 1 des Tarifvertrages vom 10. 6. 1952 ein Zuschuß zur monatlichen Prämienzahlung für eine Lebensversicherung gewährt wird, wird dieser Zuschuß an Stelle der Regelung in § 8 weitergewährt.

Treten Angestellte des Bundes, denen auf Grund von § 10 des Tarifvertrages des Bundes vom 31. Juli 1955 ein Zuschuß zur monatlichen Prämienzahlung für eine Lebensversicherung gewährt wird, nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrages in den Dienst eines Landes über, so übernimmt das Land die Weitergewährung des Zuschusses an Stelle der Regelung in § 8; dies gilt nicht, wenn der Angestellte aus eigener Entschließung in den Landesdienst übertritt.

§ 9

Ausnahmen

(1) Die Pflicht zur Selbstversicherung oder freiwilligen Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung nach § 8 entfällt, wenn die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten nach § 31 AVG bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllt werden kann.

(2) Die Pflicht zur Selbstversicherung entfällt ferner für die Angestellten des Landes Berlin, die der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) vom 21. 4. 1955 unterliegen.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) In § 6 Satz 1 des Tarifvertrages zur Anpassung der GDO—Reich Vers. an die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 2. August 1954 in der Fassung des Tarifvertrages vom 25. Februar 1955 wird das Datum „31. Juli 1955“ durch das Datum „30. September 1955“ ersetzt.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt mit Ausnahme des § 10 Abs. (1) am 1. Oktober 1955 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 9 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1957, gekündigt werden.

(3) Es sind nicht mehr anzuwenden:

- die Gemeinsame Dienstordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer (GDO—Reich Vers.) vom 10. 12. 1943 (RBBl. S. 218),
- die Durchführungsbestimmungen zur GDO—Reich Vers. vom gleichen Tage (RBBl. S. 215),
- die der GDO—Reich Vers. vom 10. 12. 1943 entsprechenden Bestimmungen der Länder.

(4) Es werden aufgehoben:

- der Tarifvertrag vom 10. 6. 1952,
- der Tarifvertrag vom 22. 7. 1954,
- der Tarifvertrag vom 2. 8. 1954,
- der Tarifvertrag vom 22. 12. 1954,
- der Tarifvertrag über die zusätzliche Versicherung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (TV Vers.) vom 21. 4. 1955.

Bonn, den 31. Juli 1955.

Anlage

(zu § 1 Abs. 3 Buchst. a)

1. Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht (WAST)
2. Amtliche Anstalt für Kartographie und Kartendruck
3. Treuhandstelle Reichspatentamt
4. Iberoamerikanische Bibliothek
5. Berliner Hauptarchiv
6. Forschungsinstitut für Stärkefabrikation
7. Versuchsanstalt für Getreideverwertung.

B. Bei der Durchführung des Tarifvertrages bitten wir, folgendes zu beachten:

I. Zum Geltungsbereich des Tarifvertrages

Nach § 1 Abs. 1 gilt der Tarifvertrag für die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter), deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr andererseits bestimmt werden. Das sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer, bei denen die TO.A, TO.B oder Kr.T Anwendung findet. Der Tarifvertrag gilt somit insbesondere nicht für

- a) die Forstarbeiter — für sie gelten die besonderen Bestimmungen des Tarifvertrages für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. November 1953 in der Fassung der späteren Änderungen und Ergänzungen —,
- b) die landwirtschaftlichen Arbeiter, soweit für sie nicht die TO.B Anwendung findet,
- c) die Fleischbeschauer und Trichinenschauer, die gegen Gebühren tätig sind,
- d) die künstlerischen Lehrkräfte an den staatlichen Musikhochschulen — ihr Dienstverhältnis richtet sich nach den Richtlinien des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 2. 1953 — III 3 — 61/0/4 — Tgb.Nr. 291/53 —.

Der Tarifvertrag gilt ferner nicht für die in § 1 Abs. 4 besonders aufgeführten Arbeitnehmer, z. B. nicht für alle Arbeiter der Ruhrschiffahrtsverwaltung. Für diese ist weiterhin Versicherungsträger der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung die Bundesbahnversicherungsanstalt — Abt. B.

Von dem Tarifvertrag werden dagegen alle im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte erfaßt.

II. Zur zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

1. Mindestbeschäftigungszeit

Bei der Erreichung der jährlichen Mindestbeschäftigungszeit von 1200 Stunden (§ 2 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages), ist in der Regel von dem im Arbeitsvertrag festgelegten Stundenmaß auszugehen. Dabei sind auch von Jahr zu Jahr sich wiederholende Arbeiten (Generalreinigung) zu berücksichtigen.

2. Ausnahmen von der Versicherungspflicht

- a) Zu den Arbeitsverhältnissen, die auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit eingegangen werden, gehören auch die befristeten Probe-arbeitsverhältnisse. Wird ein Arbeitnehmer für weniger als 6 Monate auf Probe eingestellt, so ist er von der Versicherungspflicht bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ausgenommen. Ist jedoch von vornherein ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit begründet worden, innerhalb dessen lediglich eine bestimmte Zeit als Probezeit mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist vereinbart worden ist (z. B. nach § 16 Abs. 1 TO.A), so liegt kein befristeter Vertrag vor und die Zusatzversicherungspflicht besteht von Beginn des Arbeitsverhältnisses an.

- b) Beim Abschluß eines Arbeitsvertrags, der auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit von mehr als 6 Monaten abgeschlossen wird, tritt Versicherungspflicht vom ersten Tag der Beschäftigung an ein.
- c) Arbeitgeber im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. a) Satz 3 ist das Land und nicht die einzelne Dienststelle oder Verwaltung.
- d) Bei der Durchführung der freiwilligen Versicherung nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) Satz 4 ist wie folgt zu verfahren:
Die freiwilligen Mitglieder sind von den Dienststellen wie Pflichtmitglieder an- und abzumelden. Sie haben selbst den vollen Beitrag entsprechend den Bestimmungen der Satzung (§ 27 Abs. 8) auf das Konto der Anstalt zu überweisen. Der Anteil des Arbeitgebers in Höhe von zwei Dritteln des Beitrags ist mit den Dienstbezügen an die Arbeitnehmer ausbezahlen und von ihnen mit dem eigenen Beitragsanteil zu überweisen. Die ordnungsgemäße Überweisung ist von der Beschäftigungsdienststelle in geeigneter Weise zu überwachen.
Die Beiträge sind nach § 27 Abs. 9 der Satzung zu bemessen.
- e) Nach § 3 Abs. 2 Buchst. g) sind Arbeitnehmer von der Versicherung bei der VBL ausgenommen, denen Anwartschaft auf Ruhegeld, Ruhe-lohn und Hinterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen über Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung der im Rheinischen Provinzialdienst beschäftigten Arbeiter und Angestellten vom 9. Januar 1929 zu steht. Es handelt sich um Angestellte und Arbeiter des früheren Rheinischen Provinzialverbandes, die nach dem Zusammenbruch in den Dienst des Oberpräsidenten Nordrhein und anschließend in den Dienst des Landes übernommen worden sind und bei der Bildung der Landschaftsverbände im Landesdienst verblieben sind. Für sie gilt mein — des Finanzministers — Erlaß vom 13. Juni 1955 — B 6115 — 3125/IV/55 —.
3. An- und Abmeldung
- a) die Versicherungspflichtigen sind von der zuständigen Dienststelle bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe, Hans-Thoma-Straße 19, sobald nach der Einstellung durch Formblatt I anzumelden.
- b) War der Bedienstete bereits früher bei der Anstalt versichert, so ist die Anmeldung als Wiederanmeldung zu bezeichnen.
- c) Die Verheiratung einer weiblichen Versicherten und Namensänderung sind der Anstalt formlos anzuzeigen. Bei Versetzungen zu einer anderen Dienststelle sind formblattmäßige An- und Abmeldungen einzusenden.
- d) Scheidet der Bedienstete aus dem Beschäftigungsverhältnis (Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Tod) oder aus der Versicherung durch Übernahme in das Beamtenverhältnis aus, so ist die formblattmäßige Abmeldung einzusenden. Der Tag des Ausscheidens aus der Versicherung und der Tag der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind einzutragen.
Arbeitnehmer sind auch abzumelden, wenn die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung aus einem anderen Grunde wegfallen (z. B. Beendigung der Versicherung nach Ablauf von 26 Wochen seit der letzten Beitragsentrichtung — § 25 Abs. 2 c der Satzung —).
- e) Am Jahresende ist mit den Verdienstbescheinigungen eine Aufstellung der beschäftigten und der während des Kalenderjahres ausgeschiedenen Versicherten nach dem von der Anstalt erstellten Muster einzusenden.

- f) Bedienstete, die früher bei der Reichsbahnversicherungsanstalt Abt. B, jetzt Bundesbahnversicherungsanstalt Abt. B, der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost, jetzt Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, oder einer gemeindlichen Zusatzversorgungskasse, mit der eine Überleitungsvereinbarung besteht, versichert waren, können die Überleitung ihrer dort verbrachten Versicherungszeiten auf die VBL beantragen, wenn sie ihre Beiträge beim Ausscheiden nicht zurückerhalten haben. Die Bediensteten sind gegebenenfalls darauf hinzuweisen, daß zur Vermeidung des Verlustes der Rentenanswartschaft aus den bisher geleisteten Beiträgen sich ein Antrag auf Überleitung der Versicherungszeiten empfiehlt.

4. Beitragsabführung

Die Beitragsabführung richtet sich nach meinem — des Finanzministers — RdErl. v. 23. 10. 1954 — B 6115 — 10374 — (MBL. NW. S. 1941).

5. Antrag auf Leistungen der VBL

a) Anträge auf Anstaltsleistungen sind mittels der bei der VBL erhältlichen Formblätter an die Anstalt zu richten.

b) Die Anträge sind durch die letzte Dienststelle einzureichen, wenn die Leistung während eines Beschäftigungsverhältnisses oder im Anschluß an ein solches beantragt wird.

6. Antrag auf Rückzahlung von Beiträgen

Anträge auf Rückzahlung von Beitragsanteilen sind vom Bediensteten auf einem Formblatt möglichst durch die letzte Dienststelle einzureichen, wenn er nicht schon seit längerer Zeit aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist.

7. Antrag auf Befreiung

Entsprechend § 23 der Satzung der VBL entscheidet über die Befreiung von der Versicherungspflicht die Anstalt mit Zustimmung der arbeitgebenden Verwaltung.

Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht sind daher über die arbeitgebende Verwaltung an die Anstalt zu richten.

8. Verwaltungshilfe

a) Die VBL ist berechtigt, die ordnungsmäßige Durchführung der Versicherungen sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beitragsentrichtung an Ort und Stelle nachzuprüfen.

b) Die Dienststellen der Betriebe und Verwaltungen des Landes haben die VBL in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und Ersuchen um Auskunft zu entsprechen.

Die Dienststellen sollen bei Anträgen auf Anstaltsleistungen dem Antragsteller bei der Ausfüllung des Formblatts behilflich sein.

III. Zur Durchführung der Überversicherung

Für die Durchführung der Überversicherung nach § 6 Abs. 1 Buchst. a) gilt weiterhin Abschn. II des Gem. RdErl. d. Arbeitsministers — II — 2 — 6217 (II 57/52) —, d. Finanzministers — B 6110 — 14420/IV — u. d. Innenministers — II D — 2/27.28 — 6030/52 — v. 3. 12. 1952 (MBL. NW. 1953 S. 16).

IV. Zur Bildung von Versorgungsstöcken

Soweit Angestellte des Landes Anspruch auf Fortführung der Versorgungsstöcke haben, gelten die bisherigen Bestimmungen über die Bildung von Versorgungsstöcken weiter.

V. Gewährleistung von Renten für früher Überversicherte

Neben der Gewährleistung von Renten nach § 6 Abs. 2 des Tarifvertrages werden auch weiterhin im Rahmen meiner — des Finanzministers — RdErl. v. 11. 7. 1950 — B 6115 — 5639/IV —, v. 1. 4. 1953 — B 6115 — 2498/IV — u. v. 17. 12. 1954 — B 6115 — 13712/IV/54 — die Renten der Angestellten gewährleistet, die bis zum 1. Januar 1944 in der Überversicherung und anschließend bei der VBL versichert worden sind. (Hinweis auf Ziff. 4 der Durchführungsbestimmungen zur GDO-Reich Vers. v. 10. 12. 1943, RBBl. S. 215).

VI. Zur Zusatzversicherung der Lehrlinge und Anlernlinge

Durch den Tarifvertrag werden auch Lehrlinge und Anlernlinge in die Versicherungspflicht bei der VBL einbezogen, Voraussetzung ist jedoch die Vollendung des 18. Lebensjahres.

VII. Zur Durchführung der Selbstversicherung und freiwilligen Weiterversicherung der Angestellten

1. Versicherungsunterlagen

Angestellte, die nach § 8 des Tarifvertrages für eine Selbstversicherung oder freiwillige Weiterversicherung bei der AV in Frage kommen, sind zu veranlassen, soweit sie nicht bereits im Besitz einer Versicherungskarte sind, die Ausstellung einer solchen bei dem örtlich zuständigen Versicherungsamt zu erwirken.

2. Höhe des Versicherungsbeitrags

Die höchste Pflichtversicherungsbeitragsklasse ist die Beitragsklasse XI. Nach der Beitragsmarkenverordnung vom 11. März 1955 (BGBl. I S. 104) beträgt der Beitrag für diese Beitragsklasse 77,— DM. Dagegen beträgt der Beitrag der Beitragsklasse XI nach dem Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 188) 70,— DM. Der Anteil des Arbeitgebers beträgt daher bei der Durchführung der Versicherung nach § 8 Abs. 1 38,50 DM und bei der Durchführung der Höherversicherung nach § 8 Abs. 2 35,— DM monatlich.

3. Wahl der Höherversicherung an Stelle der Rentenversicherung nach dem AVG

Nach § 8 Abs. 2 des Tarifvertrages ist die Durchführung der Höherversicherung an Stelle der Rentenversicherung nach dem AVG nicht mehr von einer Bescheinigung des Versicherungsträgers oder des Versicherungsamtes abhängig. Es ist von dem Angestellten lediglich durch Vorlage von Unterlagen nachzuweisen, daß die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt und die Anwartschaft noch erhalten ist. Daneben ist zu prüfen, ob bei Entrichtung von jährlich 6 Rentenversicherungsbeiträgen nach dem AVG die Wartezeit für das Altersruhegeld (180 Beitragsmonate) bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt werden kann.

4. Fortführung einer Lebensversicherung durch frühere Angestellte des Bundes.

Die Gewährung eines Zuschusses zu der monatlichen Prämienzahlung für eine Lebensversicherung bedarf in jedem Fall meiner — des Finanzministers — Zustimmung.

VIII. Bisherige Bestimmungen

Die in § 10 Abs. 3 u. 4 aufgeführten Bestimmungen sind im gesamten Bereich der Landesverwaltung nicht mehr anzuwenden. Alle Verwaltungserlasse, die vom RFM., dem Pr.FM. und von mir — dem Finanzminister — zur Durchführung der zusätzlichen Versicherung bei der VBL (ZRL) sowie zu den aufgehobenen Tarifverträgen in § 10 Abs. 4 ergangen sind, sind für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrages nicht mehr anzuwenden.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1955 S. 1921.

Berichtigung

Betrifft: Gewährung von Kinderzuschlag an verheiratete weibliche Beamte, Angestellte und Arbeiter. RdErl. d. Finanzministers v. 11. 9. 1955 (MBl. NW. S. 1844).

Im ersten Absatz muß es in der viertletzten Zeile richtig heißen: „.... für die Zeit vom 1. April 1953 bis 31. Mai 1954....“.

— MBl. NW. 1955 S. 1932.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 3,40 DM.